Unabhängige Wählergemeinschaft Rheinbach

Die Fraktion im Rat der Stadt Rheinbach
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach

25.10.2021

An den Bürgermeister der
Stadt Rheinbach
Herrn Ludger Banken
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach

UWG-Anfrage: 2021_10_01

Anfrage der UWG zur Bewältigung von Naturkatastrophen / Großschadensereignissen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Banken,

die kürzliche Hochwasserlage in Rheinbach und dem weiteren Umkreis, hervorgerufen durch ungewöhnlich hohe Niederschlagsmengen verbunden mit dem „nicht abfließen“ des Regenwasser durch verstopfte Abflussgräben hat gezeigt, dass weder Stadt noch Kreis auf ein solches Großschadensereignis umfänglich vorbereitet sind. Erschwerend kommt hinzu, dass die hohen Niederschlagsmengen in Fachforen für Wetter[1] prognostiziert worden sind.

Schäden durch Naturkatastrophen wie Überschwemmungen und Dürren, großflächige Waldbrände, Erdbeben, Stürme, Gewitter (mit und ohne Hagel) bis hin zu Vulkanausbrüchen[2] – die Zahl der registrierten Schadenereignisse aus Naturkatastrophen steigt seit Jahren - können, auch wenn lokal begrenzt, Rheinbach heimsuchen und enorme Schäden an privater wie öffentlicher Infrastruktur anrichten.

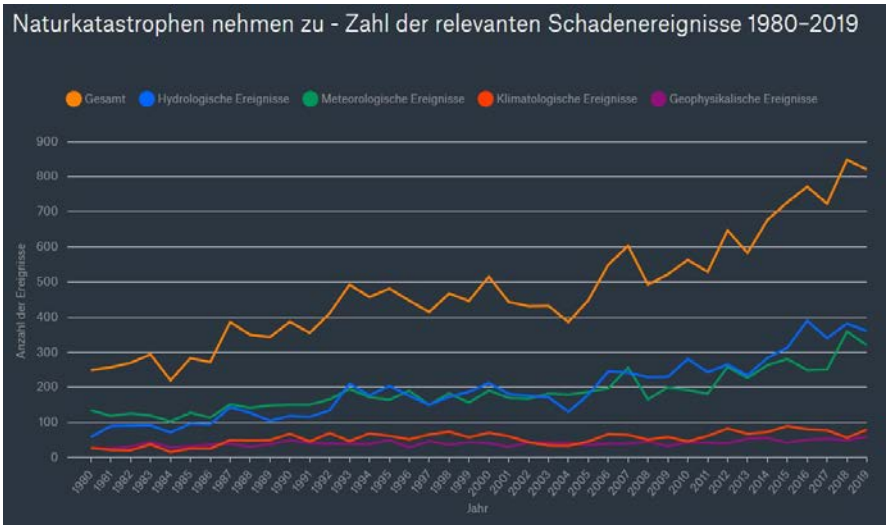

Die Anzahl solcher Ereignisse hat sich in den letzten 20 Jahren ca. vervierfacht, wie die folgende Tabelle der Münchener Rück anschaulich belegt.[3]

[1] Europäische Hochwasserwarnsystem und Deutsche Wetterdienst siehe:
https://www.tagesschau.de/inland/hochwasser-warnung-101.html
[2] Siehe z. B.: Forscher: In der Eifel könnten wieder Vulkane ausbrechen
https://www1.wdr.de/nachrichten/vulkanausbrueche-eifel-torsten-dahm-forscher-100.html
[3] https://www.munichre.com/de/risiken/naturkatastrophen-schaeden-nehmen-tendenziell-zu.html

UWG Rheinbach
c/o Jörg Meyer
Groß-Schlebach 38
53359 Rheinbach
Tel. 02226-168033

Telefon: 02226 168033
Mail: mail@UWG-Rheinbach.de
Internet: www.UWG-Rheinbach.de

Bankverbindung:
Raiffeisenbank Rheinbach Voreifel e.G.
BLZ: 370 696 27
Konto-Nr.: 21 999 016

Die o. a. aufgezeigten Risiken übersteigen das Handlungspotenzial der Stadt Rheinbach aufgrund der dafür nicht ausgelegten und nicht auszulegenden Ressourcen ggf. um ein Vielfaches.

Daher muss im Vorfeld eine umfangreiche Beschäftigung mit den Risiken durch die Natur, aber auch durch Technik ausgelöste, wie z. B., Großbrand oder Flugzeugabsturz bis hin durch Terrorismus erfolgen. Diese Befassung dient vor allem der Erkennung und Bewertung der Risiken sowie der Erarbeitung von Maßnahmen und deren Umsetzung. Durch diese vorbereiteten Maßnahmen sollen die Risiken auf akzeptable „Restrisiken" reduziert werden.

Das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) legt in den §§ 3-5 die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten von Gemeinden, Kreisen und Land fest.[4]

Dabei sind die Gemeinden (§ 3) für Brandschutz und Hilfeleistung entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit verantwortlich. Beim Katastrophenschutz und bei der Umsetzung ergangener Vorgaben sind sie zur landesweiten Hilfe unter Federführung des Kreises zur Mitwirkung verpflichtet und gemeinsam mit dem Kreis für die Warnung der Bevölkerung verantwortlich.

Die Kreise (§ 4) dagegen treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung der Bekämpfung von Großeinsatzlagen und Katastrophen. Sie leiten und koordinieren den Einsatz zur Gefahrenabwehr. Hierfür halten sie Einheiten sowie Einrichtungen vor. Ferner haben sie, unter Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden, Pläne für diese Ereignisse aufzustellen und diese spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben.

Darüber hinaus ist in den Kreisen (§ 28) eine einheitliche Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst einzurichten.

Ferner koordiniert und trifft der Krisenstab des Kreises alle im Zusammenhang mit dem Schadensereignis stehenden und zur Gefahrenabwehr erforderlichen administrativ-organisatorischen Maßnahmen. Er stellt insbesondere ein geordnetes Melde- und Berichtswesen sicher (§ 36).

Zur Bewältigung Großeinsatzlagen und Katastrophen (§ 37) bestellen die Kreise einsatzleitendes Führungspersonal, das alle operativ-taktischen Maßnahmen zur Abwehr der Gefahren und zur Begrenzung der Schäden durch Führung und Leitung der Einsatzkräfte und Einheiten veranlasst.

Dies ist relativ einfach für eine kreisangehörige Kommune, so sie nicht betroffene, sondern nur dienstleistende in Form von Abstellungen ist.

Diese Situation ändert sich vollständig, sofern die Kommune – wie hier Rheinbach beim letzten Hochwasser – betroffene und eine auf Hilfe angewiesene ist.

Eine zielgerichtete Kommunikation mit dem zuständigen Kreis kann nur dann zum Erfolg führen, wenn in der Kommune die sich entwickelnde Lage mitgeführt wird und die dann notwendigen Anforderungen / Entscheidungen / Weisungen auf der Grundlage einer gesicherten Lagebildes vorgenommen bzw. mit dem Kreis kommuniziert werden können.

Auf der Basis von Art, Quantität und Qualität der o. a. nicht abschließend gelisteten potenziellen Risiken sowie eigener zu erarbeitender Kriterien müssen bereits im Vorfeld möglichst optimale Maßnahmen-Lösungen gefunden und zur Umsetzung vorbereitet werden, aber auch akzeptable Restrisiken definiert - und damit toleriert - und ohne weitere Behandlung bewusst getragen werden können.

Die UWG stellt daher folgende Fragen:

1. Gibt es eine solche Risikoabwägung für die Stadt Rheinbach? Wenn nein, warum nicht, wenn ja, wie oft wird diese überarbeitet und wie ist diese mit Nachbargemeinden und Kreis abgestimmt?
2. Hat die Stadt Rheinbach ein eingerichtetes und funktionsfähiges Lagezentrum, aus dem heraus solche Ereignisse mitgeführt werden können?
   2.1. Wenn nein: Warum nicht? Ist es aus dem letzten Großereignis heraus die Erkenntnis gewonnen worden, dass ein solches benötigt wird und vorzuhalten ist?
   2.2. Wenn ja:

[4] https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=61120160624160758031

2.2.1. Welche Ressourcen sind dafür eingeplant,
2.2.2. wer führt das „örtliche“ Lagezentrum,
2.2.3. ist ein 24/7 Betrieb vorgesehen und gibt es dafür genügend Kräfte,
2.2.4. ist das Lagezentrum nach den Kriterien: Lageführung / Einsatzführung / Einsatzplanung und Dokumentation aufgestellt,
2.2.5. für welche Schnittstellen sind im Lagezentrum Arbeitsplätze neben der Verbindung zum Kreis angedacht bzw. vorgesehen – z. B. Polizei, Katastrophenschutz, Rotes Kreuz, Bundeswehr, Nachbarkommunen, Versorgungsunternehmen, Eigenbetriebe etc…,
2.2.6. werden Telefonlisten / Ansprechstellen vorgehalten und in zeitlichen Abständen verifiziert,
2.2.7. gibt es aktuelle Pläne über die städtische und privatwirtschaftliche Versorgungs- und Entsorgungsinfrastruktur und wie oft werden diese fortgeschrieben,
2.2.8. welche Kommunikationsmittel stehen im Fall des Ausfalles der täglich genutzten Mittel zur Verfügung, sind diese zu den Einsatzkräften und Versorgern aber auch nach oben hin (Kreis) kompatibel,
2.2.9. wie ist eine Notstromversorgung und für welche Zeitdauer geregelt,
2.2.10. wie wird alarmiert, wenn das Zentrum aktiviert werden muss,
2.2.11. wie oft wir das geübt – intern aber auch zu den Schnittstellen,
2.2.12. wie wird die Öffentlichkeit mit Informationen / Anweisungen versorgt.

3. Für den Spezialfall des Terrorismus, der sich ausschließlich gegen die Stadt als Institution richtet, z. B. Bombendrohung, Geiselnahme oder Cyberangriff im / gegen das Rathaus gilt es auch hier zur Abwendung von Gefahr für Leib und Leben der Mitarbeiter als auch des „Wissens / elektronischen Gedächtnisses“ der Stadt geeignete Maßnahmen zu identifizieren und im Rahmen von Dienstanweisungen den Mitargeitern zur Hand zu geben. Auch hieraus leiten sich Fragen ab: Hat die Stadt einen solchen Maßnahmenkatalog entwickelt?
   3.1. Wenn nein: Warum nicht und ist es Absicht einen solchen zu erarbeiten?
   3.2. Wenn ja: Wie oft wird dieser amendiert und geübt?

Dieter Huth
Fraktionsvorsitzender

Silke Josten Schneider
Stv. Fraktionsvorsitzende